

Ausgabe 7 vom 25. Februar 2022

## Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► **Impfstoff-Bestellung wie gehabt**

Die Bestellsituation für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer bleibt entspannt. Praxen können für die Woche ab 7. März wieder bis zu 240 Impfstoffdosen von Comirnaty® je Arzt anfordern, wie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mitteilte.

Der Impfstoff von Moderna sowie der Kinderimpfstoff von BioNTech/Pfizer sind ausreichend vorhanden; es gibt keine Höchstbestellmenge. Das BMG geht davon aus, dass alle Bestellungen komplett beliefert werden können. Bestellen Sie bitte nur so viel, wie auch in der kommenden Woche verimpft werden kann, da lt. BMG auch in den Folgewochen ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht. Bestellung wie gehabt bis Dienstag, 1. März, 12 Uhr.

Bitte denken Sie daran, dass *BioNTech/Pfizer* seit Ende Januar auch Dosen als Fertiglösung ausliefert. Kappe und Etikett der Durchstechflaschen sind bei diesen Vials grau. Welche Praxis wie viele Dosen dieser neuen Formulierung erhält, ist nicht vorhersehbar und auch durch den Arzt nicht beeinflussbar.

### ►► **STIKO-Empfehlung zum 2. Booster jetzt offiziell**

Die STIKO hat ihre am 3. Februar angekündigte Empfehlung nun veröffentlicht. Danach empfiehlt sie eine zweite COVID-19-Auffrischimpfung mit mRNA-Impfstoff für gesundheitlich besonders gefährdete und exponierte Gruppen. Die **zweite Boosterimpfung** wird **3 Monate** nach dem ersten Booster empfohlen für

- über 70-Jährige
- Bewohner von Pflegeeinrichtungen
- Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren

und **6 Monate** nach der ersten Boosterimpfung für:

- Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Patienten- bzw. Bewohnerkontakt (in begründeten Einzelfällen auch bereits nach frühestens 3 Monaten).

Personen, die nach der ersten Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Auffrischimpfung empfohlen.

Für die Abrechnung der 4. Impfung bei dem von der STIKO empfohlenen Personenkreis sind keine neuen Pseudoziffern erforderlich. Sie wird genauso abgerechnet wie die 3. Impfung.

## ►► **STIKO-Empfehlung zu Nuvaxovid® jetzt offiziell**

Die Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren kann künftig auch mit dem **Impfstoff Nuvaxovid®** des Herstellers Novavax erfolgen. Die STIKO empfiehlt zwei Impfdosen im Abstand von mindestens drei Wochen. Die Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

Der Impfstoff wird zunächst ausschließlich an die Länder ausgeliefert. Er wird voraussichtlich nächste Woche in die städtischen Impfangebote (Impfstellen) integriert. Nach Aussage der Sozialbehörde sollen gesonderte Terminkontingente für Beschäftigte im Gesundheitswesen reserviert werden.

Ab wann Arztpraxen den Impfstoff in den Apotheken bestellen können, ist derzeit noch offen – nach letzten Auskünften des Bundesministeriums für Gesundheit voraussichtlich ab dem 2. Quartal.

In der aktuellen Empfehlung der STIKO befinden sich auch aktualisierte tabellarische Impfschemata bei homologen und heterologen Impfungen auch unter Einbeziehung von Nuvaxovid® sowie zum Vorgehen bei Kombination von Impfungen und COVID-Erkrankungen. Sie finden die Empfehlung unter

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07\\_22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07_22.pdf?__blob=publicationFile).

## ►► **STIKO empfiehlt strikt intramuskuläre Corona-Impfung**

Die STIKO hat in der aktualisierten Empfehlung betont, dass die Impfung **strikt intramuskulär** (i. m.) und keinesfalls intradermal, subkutan oder intravaskulär (i. v.) zu verabreichen ist. Im Tiermodell kam es nach direkter intravenöser Injektion eines mRNA-Impfstoffs zum Auftreten von Perimyokarditiden. Daraus schließt die STIKO, dass bei Impfungen mit allen Corona-Impfstoffen eine Aspiration bei i. m.-Applikation zur weiteren Erhöhung der Impfstoffsicherheit sinnvoll sei.

## ►► **Neue Corona-Test-Verordnung: kein PCR nach roter Corona-Warn-App**

Das BMG hat am 12. Februar 2022 eine neue Testverordnung in Kraft gesetzt, die für asymptomatische Personen gilt. Entgegen einem Referentenentwurf und öffentlichen Erklärungen sind keine Änderungen zur Priorisierung von PCR-Testungen enthalten. Der Anspruch auf einen PCR-Bestätigungstest nach einem positiven Antigentest bleibt unverändert bestehen. Als Handlungsleitfaden wird auf eine Aktualisierung der Nationalen Teststrategie hingewiesen, die auf unserer Homepage (Aktuelle Meldungen – Aktualisierung der Abrechnungsübersicht für Corona-Tests) zu finden ist. Trotz Ankündigung ebenfalls nicht geändert wurde die Vergütung von PoC-NAT-Tests. Sie bleibt bei 30 Euro.

Die einzigen relevanten **Änderungen**:

- Nach einem positiven PCR-Test werden in Laboren keine weiteren Tests zur Abklärung von Virusvarianten mehr vorgenommen
- Personen mit einer (roten) Meldung der Corona-Warn-App („erhöhtes Risiko“) gelten nicht mehr als Kontaktpersonen und haben nur Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest.

Das BMG weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Abdeckung des medizinischen Bedarfs weiterhin ausreichend PCR-Testkapazitäten zur Verfügung stehen. Patienten mit einer medizinisch-diagnostischen Indikation seien nach wie vor als Prioritäten-Gruppe eins in der Nationalen Teststrategie definiert.

Nach der Nationalen Teststrategie des BMG sollen PCR-Testungen bevorzugt zur Klärung medizinisch-diagnostischer Fragestellungen durchgeführt werden. Darunter fallen insbesondere symptomatische Patienten sowie Personen mit hohem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und Personen, die für eine medikamentöse COVID-19-Therapie in Frage kommen.

## ►► **Impfpflicht für Praxispersonal**

Von der ab dem 16.03.2022 geltenden Impfpflicht sind alle Personen betroffen, die in Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, die in § 20 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 IfSG genannt werden, dazu zählen u.a. auch Arztpraxen. Angestellte müssen bis zum 15.03.2022 ihrem Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Praktikum etc.) ist dabei unerheblich. Wer selbst Praxisinhaber/Praxisinhaber ist, muss den eigenen Nachweis für eine behördliche Kontrolle ab dem Stichtag vorhalten.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Person

- vollständig geimpft (2 Impfungen) oder
- genesen (bis 90 Tage nach einer Infektion) ist oder
- eine medizinische Indikation gegen eine Impfung vorliegt.

Wird der Nachweis bis zu diesem Stichtag nicht erbracht bzw. bestehen Zweifel an dessen Gültigkeit, muss der Arbeitgeber das zuständige Gesundheitsamt informieren und ihm die Daten der betreffenden Mitarbeiter übermitteln. Nach Auskunft der Sozialbehörde wird es hierzu ein Online-Portal geben, das ab 16.03.2022 freigeschaltet werden soll. Die Behörde bittet darum, nicht schon vorher Meldungen an die Gesundheitsämter abzusetzen, da diese nicht berücksichtigt werden können. Nach einer Meldung erfolgt lt. Sozialbehörde eine Anhörung der gemeldeten Mitarbeiter und nachfolgend ggf. der Arbeitgeber. Die Sozialbehörde beabsichtigt den Versand eines Informationsschreibens mit weiteren Einzelheiten an alle Arztpraxen.

## ►► **EU: Genesenzertifikat bald auch nach Schnelltest möglich?**

Den EU-weit gültigen Nachweis einer überstandenen Coronainfektion können Bürger künftig auch nach einem positiven Schnelltest erhalten. Voraussetzung lt. EU-Kommission ist, dass der Test in einer professionellen Einrichtung durchgeführt wurde und auf der gemeinsamen EU-Liste der Antigen-schnelltests für COVID-19 gelistet ist.

Die neuen Regeln gelten grundsätzlich ab sofort. Derzeit wird lt. Sozialbehörde geprüft, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung angepasst werden müssen. Bis dahin sind Genesenzertifikate weiterhin ausschließlich auf der Basis von positiven PCR- bzw. PoC-NAT-Tests möglich.

## ►► Covid-Behandlung: Paxlovid® kann ab heute verordnet werden

Das oral anwendbare antivirale Medikament Paxlovid® zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten ist ab dem 25. Februar verfügbar und kann somit von den Vertragsärzten verordnet werden. Paxlovid® soll zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Entscheidungskriterien für die Anwendung sind der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) verfasst. Paxlovid® sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen, Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten. Die empfohlene Dosierung beträgt nach Herstellerangaben 300 mg Nirmatrelvir (zwei 150 mg Tabletten) und 100 mg Ritonavir (eine 100 mg Tablette) zur gleichzeitigen Einnahme alle zwölf Stunden über einen Zeitraum von fünf Tagen.

Ritonavir interagiert auf vielfältige Weise mit verschiedenen Cytochrom-P450-Enzymen, daher darf Paxlovid® nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreicht werden. Hinweise zu Wechselwirkungen von Paxlovid® mit anderen Arzneimitteln bietet eine Übersicht der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut. Auch Patientinnen und Patienten mit stark eingeschränkter Nieren- und Leberfunktion sollten das Präparat nicht erhalten. Laut Fachinformation wird die Anwendung von Paxlovid® während der Schwangerschaft und bei Frauen im gebärfähigen Alter, die keine Verhütungsmittel anwenden, nicht empfohlen. Daten zur Anwendung von Paxlovid® in der Stillzeit liegen nicht vor. Weitere Informationen sind der Fachinformation beziehungsweise der Gebrauchsinformation zu entnehmen.

Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte nach patientenindividueller Risikoabwägung die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigen-Schnelltest aus. Zudem klärt der Arzt den Patienten über die Wirkungsweise des Arzneimittels und mögliche Risiken auf und initiiert (sofern bisher nur ein Schnelltest vorliegt) einen PCR-Test. Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit der Gebrauchsinformation abgeben. Vertragsärzte stellen die Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben sie – wie beim COVID-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 an.

## ►► Aus für KVH-Webshop zum 31.03.2022

Mit Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Ende November 2021 wurde ein Auslaufen der Regelung zur Kostenerstattung, u.a. zur Finanzierung der persönlichen Schutzausrüstung, durch die Krankenkassen nach § 105 Abs. 3 Satz 1 SGB V zum 31.03.2022 vorgegeben.

**Mangels rechtlicher Grundlage müssen wir daher leider den WebShop der KV Hamburg zum 31. März 2022 einstellen.** Bis dahin haben ärztliche und psychotherapeutische Praxen noch die Gelegenheit, den jeweiligen Monatsbedarf an persönlicher Schutzausrüstung für Februar (sofern noch nicht geschehen) und März 2022 über den WebShop zu bestellen. Alle bis zum 31. März eingegangenen und vorgemerkten Bestellungen werden noch berücksichtigt.

**Ab April 2022** ist nach heutigem Stand die persönliche Schutzausrüstung wieder als **Praxisbedarf** von den Praxen auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Sollte sich daran noch etwas ändern, informieren wir Sie unverzüglich.

## ►► Grippeimpfung Saison 2022/2023

Das BMG will die Gültigkeit der Sonderregelung zu Grippeimpfstoffen für Personen ab 60 Jahren nun doch bis zum 31. März 2023 verlängern. Damit wird voraussichtlich auch für die Saison 2022/2023 gelten,

- dass Personen ab 60 Jahren nun doch einen Anspruch auf die Versorgung mit „normal dosierten“ Grippeimpfstoff haben und
- dass dabei dennoch die Verordnung des kostenintensiveren Hochdosis-Grippeimpfstoffs als wirtschaftlich gilt. Dies ist natürlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass die STIKO weiterhin für Personen ab 60 Jahren vorrangig die Verwendung des Hochdosisimpfstoffs (Efluelda®) aufgrund der besseren Wirksamkeit empfiehlt. (Epid.Bull. 1/2021 - www.rki.de )

Diese Sonderregelung hat den Hintergrund, dass für den Fall von Versorgungsproblemen mit dem vorrangig empfohlenen Hochdosis-Impfstoff die Grippeimpfung der älteren Personen trotzdem gesichert sein sollte.

## ►► Jetzt noch schnell anmelden: „TI erleben – InfoForum rund um ePA, eAU, eRezept, KIM & Co“ im März und April



Nach den Auftaktveranstaltungen mit der CompuGroup geht es im März weiter mit SMARTY, Elefant, EPIKUR und PsyPrax. Haben Sie sich schon angemeldet? In unserer Veranstaltungsreihe „TI erleben“ geben die zehn in Hamburg meistgenutzten PVS-Anbieter Ihnen – gestaffelt nach Systemen und Zielgruppen – in Workshops und an Info-Ständen detaillierte Einblicke in die Nutzung der TI und ihrer Anwendungen und beantworten Ihre Fragen.

**Die Termine:** 5. März: SMARTY für Arztpraxen und für Psychotherapiepraxen,  
12. März: Elefant für Psychotherapiepraxen,  
EPIKUR für Psychotherapiepraxen und Arztpraxen,  
PsyPrax für Psychotherapiepraxen,

Die genauen Zeitslots Ihres Anbieters und die Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf der KVH-Website: <https://www.kvhh.net/de/ueber-uns/ti-veranstaltungen.html>

Wählen Sie den Termin und Zeitslot aus, an dem Ihr PVS-Anbieter vor Ort ist.

Melden Sie sich jetzt noch an! Die Veranstaltungen im März finden aufgrund der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung der Stadt Hamburg voraussichtlich unter der 2G-plus-Regelung statt. Testmöglichkeiten vor Ort sind gegeben.

Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams. Eine Anmeldung ist in jedem Fall erforderlich, sowohl für die Präsenz- als auch die virtuelle Teilnahme. Wir freuen uns auf Sie!

---

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) + im + Internet